

Wer kann als Wahlhelferin und Wahlhelfer tätig werden?

Als Wahlhelfer kann jeder tätig werden, der selbst zur Landtags- und Bezirkswahl wahlberechtigt ist.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlhelfer müssen grundsätzlich für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein; in der Regel werden auch für überörtliche (landesweite) Wahlen nur die Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde als Wahlhelfer berufen.

Um wahlberechtigt zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter am Wahltag: 18 Jahre
- bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Volksentscheiden: grundsätzlich seit mindestens 3 Monaten Meldung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet
- bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie Bürgerentscheiden: Aufenthalt seit mindestens 2 Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis
- bei Europawahlen, Gemeinde- und Landkreiswahlen: Deutsche und EU-Angehörige (Unionsbürger)
- bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen sowie Volksentscheiden: Deutsche

Wie lange dauert die Tätigkeit im Wahlvorstand?

Urnenwahl:

Die Tätigkeit beginnt um 7:30 Uhr im Wahllokal (Öffnung der Wahllokale ist um 8:00 Uhr). Bis zur Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr wird in zwei Schichten gearbeitet. Ab 17:30 Uhr müssen alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wieder anwesend sein. Nach 18:00 Uhr werden die Stimmen ausgezählt und das vorläufige Wahlergebnis des Wahllokals ermittelt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Briefwahl:

Die Tätigkeit beginnt um 15:00 Uhr im Briefwahllokal. Ab 18:00 Uhr werden die Stimmen ausgezählt und das vorläufige Wahlergebnis des Briefwahllokals ermittelt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Welche Aufgaben erwarten Sie?

Urnenwahl:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Überprüfung der Wahlberechtigung im Wahllokal
- Ausgabe der Stimmzettel
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einwurfes in die Wahlurne
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahllokal

Briefwahl:

- Prüfung der Wahlbriefe
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Briefwahllokal